

Produktinformationsblatt für Tarife der Sterbekasse der Stadt Duisburg

(nach § 4 VVG – Info V)



1. Versicherungsart

Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um eine lebenslange Todesfallversicherung ohne Gesundheitsprüfung.

2. Welches Risiko ist versichert und welches nicht?

Die Sterbekasse der Stadt Duisburg zahlt dem Inhaber der Originalpolice bei Tod des Versicherten die abgeschlossene Versicherungssumme mit den erwirtschafteten Überschussanteilen. Ist das Beitrittsalter kleiner als 61 Jahre, werden bei einem Versicherungsfall in den ersten 6 Monaten die eingezahlten Beiträge erstattet, danach besteht voller Leistungsanspruch. Für Eintrittsalter von 61 bis 70 Jahren gilt eine gestaffelte dreijährige Wartezeit. Bei Tod wird die Summe der gezahlten Beiträge, mindestens jedoch im zweiten Jahr ein Drittel und im dritten Jahr zwei Drittel des versicherten Sterbegeldes gezahlt. Bei Unfalltod entfällt jegliche Wartezeit.

3. Beitrittsalter

Mitglied kann werden, wer mind. 16 Jahre und höchstens 70 Jahre alt ist. Als Eintrittsalter gilt das derzeitige Alter.

4. Welche Versicherungssummen sind möglich?

Es sind Versicherungssummen von 500,00 € - 7.500,00 € möglich; dazwischen kann in jeweils 500,00 € Schritten gewählt werden.

5. Wie hoch ist der Beitrag, wann muss dieser gezahlt werden und welche Kosten fallen an?

Ihr individueller Beitrag ergibt sich aus unserem separaten Angebot bzw. aus unserer Beitragstabelle. Die Beitragszahlungen sind im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsweise ist wählbar (Einmalbeitrag, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich). In den Beiträgen sind Verwaltungskosten für beitragspflichtige Versicherungen in Höhe von 0,30% der Versicherungssumme sowie 5,0% des Beitrages und für beitragsfreie Versicherungen in Höhe von 0,30% der Versicherungssumme enthalten. Je Zahlungsvorgang fallen 0,26 € Gebühren an. Die Ausfertigungsgebühr beträgt einmalig 0,50 €. Durch den Versicherungsnehmer verursachter zusätzlicher Verwaltungsaufwand, kann in verursachter Höhe in Rechnung gestellt werden (z.B. Kosten, die durch Nichtanzeige der Wohnungsänderung oder Änderung der Bankverbindung entstehen, Mahn- und Ausschlusskosten, Kosten für einen Ersatzversicherungsschein). Weitere Kosten wie Versicherungssteuer fallen nicht an.

6. Sind Kindermitversicherungen möglich.

Ja. Kinder sind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beitragsfrei mit 3.000,00 € versichert, wenn ein Elternteil Mitglied bei uns ist. Mitversicherte Kinder müssen gemeldet werden.

7. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen haben deren Nichtbeachtung?

Bei Abschluss des Sterbegeldes müssen uns lebensbedrohliche bzw. lebensverkürzende Krankheiten mitgeteilt werden. Die Angaben über Ihr Geburtsdatum und Ihr Geschlecht sind uns wahrheitsgemäß mitzuteilen. Bei falschen Angaben können wir die dadurch evtl. zu wenig erhobenen Beiträge nachfordern.

8. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragsdauer und welche Folgen haben deren Nichtbeachtung?

Außer der Beitragszahlung und der Mitteilung einer Adressänderung, Kontoänderung oder Namensänderung haben Sie während der Vertragsdauer keine Mitwirkungspflichten. Umfassende Informationen entnehmen Sie bitte der Satzung.

9. Welche Pflichten bestehen bei Eintritt des Versicherungsfalles und welche Folgen haben deren Nichtbeachtung?

Der Tod der Versicherten Person ist uns anzuzeigen. Des Weiteren sind uns die Original-Sterbeurkunde oder eine beglaubigte Kopie und der Original-Versicherungsschein, gemäß der Satzung, einzureichen.

10. Laufzeit der Versicherung bzw. Beitragszahlung

Das Versicherungsverhältnis bzw. die Beitragspflicht beginnt mit der Entrichtung des ersten Monatsbeitrages und endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

Bei Vertragsbeginn können Sie eine Verkürzung der Beitragszahlungsdauer (durch einen Einmalbeitrag oder bis zum 60. Lebensjahr bzw. zum 65. Lebensjahr) vereinbaren, wobei der genaue Termin sich aus dem Beginntermin der Versicherung zuzüglich einer ganzen Anzahl von Jahren ergibt.

11. Wie können Sie den Vertrag beenden?

Der Vertrag kann von Ihnen schriftlich durch Kündigung jederzeit zum Schluss des laufenden Monats beendet werden.

12. Wie hoch ist die Rückvergütung?

Nach einer dreijährigen Mitgliedschaft besteht bei einer Beendigung des Versicherungsverhältnisses ein Anspruch auf einen Rückkaufswert, wenn in diesem Zeitraum die Beiträge vollentrichtet wurden. Die Rückvergütung beträgt 95 % der für die einzelnen Versicherungen zum Ende des letzten vollendeten Versicherungsjahres berechneten Deckungsrückstellung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Satzung.

Der Gesetzgeber verlangt, dass wir Ihnen die Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung Ihres Vertrages für Sie von besonderer Bedeutung sind, in einem Produktinformationsblatt übersichtlich, verständlich und knapp darstellen. Weitere Informationen können Sie unserer Satzung entnehmen, die Sie auch im Internet unter www.sterbekasse-duisburg.de abrufen können.

Wir empfehlen Ihnen daher, die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig zu lesen.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an: Telefon 02151 – 93 11 9-30
Wir beraten Sie gerne.